

Lagebericht BNS 2023

2. Halbjahr

Inhalt

1. Entwicklung der Begünstigten- und Beratungszahlen im BNS	1
2. Versorgungssituation von Minderjährigen, insbesondere UMF	2
3. Versorgungssituation von Geflüchteten mit Behinderungen u./o. chron. Erkrankungen.....	3
4. Versorgungssituation weiblicher Geflüchteter	4
Quellenverzeichnis.....	5

1. Entwicklung der Begünstigten- und Beratungszahlen im BNS

In den BNS-Fachstellen wurden im 2. Halbjahr 2023 rund 3300 Beratungen bei ca. 1500 Begünstigten¹ durchgeführt. Bei einem Großteil der Begünstigten (910) handelt es sich um Erstberatungen, was die anhaltend hohen Beratungsbedarfe von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin verdeutlicht. Bezogen auf das Kalenderjahr 2023 blieb die Anzahl der Begünstigten und der Beratungen auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Vorjahr. Ein erneuter massiver Anstieg wie 2022 (+ 44 % Begünstigte) war nicht zu erwarten, da die Beratungskapazitäten der Fachstellen bei gleichbleibenden Personalschlüssel ausgeschöpft sind.² Infolgedessen kam es zu Wartezeiten und temporären Aufnahmestopps in einzelnen Fachstellen. Gleichzeitig versuchten die Fachstellen mittels aufsuchender Arbeit, kollegialer Beratungen, Schulungen und dem Erstellen von Vorlagen ihre Multiplikator:innenrolle auszubauen, um den Bedarfen gerecht zu werden.

Die Beratenen stammten vorwiegend aus Afghanistan, Syrien, Türkei (insbes. Kurd:innen), Russland, Ukraine, Iran, Moldau Georgien, Irak.³ Steigende Beratungsbedarfe wurden auch bei Personen aus anderen Herkunftsländern verzeichnet, z.B. aus dem Benin. Insgesamt spiegeln die Begünstigten im BNS die weltweiten Entwicklungen hinsichtlich steigender Flüchtlingszahlen wider, die in 2023 mit über 110 Millionen Menschen auf der Flucht (UNHCR 2023) ein Rekordniveau erreichten.

¹ Hierbei handelt es sich um Fälle aus dem 1. Halbjahr, die weiter beraten wurden als auch um neue Fälle. Die Angaben beruhen auf Monitoringdaten der BNS-Fachstellen sowie teilweise zusätzlich erhobener Daten. Nicht enthalten sind Daten der Schwulenberatung da diese einem anderen Monitoring unterliegt.

² Durch die hohe Anzahl an Fallanfragen können die Klient:innen zudem teilweise nur weniger intensiv betreut werden als nötig wäre. Da die Kapazitäten des Regelsystems zudem ebenfalls erschöpft sind und die Vermittlung hierdurch erschwert ist, drohen hier somit Versorgungslücken.

³ Bezogen auf das Gesamtjahr 2023. Eine Differenzierung nach Halbjahr ist hier nicht möglich.

In Bezug auf die Versorgungssituation in Berlin, war auch das 2. Halbjahr weiterhin von der Überlastung des Aufnahmesystems, sowie dem sich verschärfenden flüchtlingspolitischen Diskurs und den daraus entstehenden Folgen für besonders schutzbedürftiger geflüchtete Menschen geprägt. Im Folgenden soll exemplarisch auf die dringlichsten Themen eingegangen werden.

2. Versorgungssituation von Minderjährigen, insbesondere UMF

Die Situation von minderjährigen Geflüchteten, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, in Berlin ist weiterhin defizitär. Mit über 3000 registrierten Kindern/Jugendlichen, war die Anzahl der neu ankommenden UMF in Berlin in 2023 erneut sehr hoch (AGH 2023a). Die hohen Zugangszahlen von UMF haben gravierende Auswirkungen auf deren Versorgungslage hat: Eigentlich sollen UMF schnellstmöglich ein Clearing durchlaufen. Mittlerweile dauert es jedoch allein 6-8 Monate bis die UMF ein Erstgespräch erhalten, anschließend kommt es zu weiteren Wartezeiten bis zum Clearing (AGH Berlin 2023b). In dieser Zeit des Wartens und Verharrens findet nur eine rudimentäre Betreuung/Versorgung statt, Kinderrechte werden maßgeblich verletzt. Die Krankenversorgung ist für UMF eingeschränkt ebenso wie der Zugang zur Bildung (s.u.). Mangels Vormunds können UMF zudem in dieser Zeit keinen Asylantrag stellen, so dass sich das Verfahren verzögert. Tritt Volljährigkeit vor Stellung des Asylantrags ein, hat dies ggf. negative Folgen für die Möglichkeiten zum Familiennachzug. In den Unterkünften, in denen die Kinder / Jugendliche untergebracht sind, fehlt es dem Personal oft an Erfahrungen bzw. Fachwissen zur speziellen Situation der UMF.

Die BNS-Fachstelle des BBZ unterstützt unbegleitete Kinder und Jugendliche daher um ihre Rechte zu verwirklichen, u.a. bei Anträgen vor dem Familiengericht um etwa eine frühere Bestallung eines Vormundes zu erreichen. Ein weiteres Problem im Clearingverfahren stellt die Alterseinschätzung im Zuge des Altersfeststellungsverfahrens dar. Jugendliche werden in der Alterseinschätzung häufig als volljährig eingestuft und somit aus dem Kinder-/Jugendhilfesystem entzogen. Die UMF müssen dann einen Asylantrag stellen und werden in den Regelunterkünften des LAF untergebracht, die auf deren Bedarfe nicht ausgelegt sind. Es kann beispielsweise dazu kommen, dass die eigentlich Minderjährigen mit fremden Personen in einem Zimmer untergebracht werden. In Teilen ist es zu Unterbringungen in einer Notunterkunft gekommen. Auch die Personalschlüssel in den Regelunterkünften sind nicht auf die Betreuungsbedarfe alleinreisender Kinder/Jugendlicher ausgelegt. Die Fachstelle des BBZ unterstützt die Jugendlichen auch hier bei Klagen gegen die fehlerhafte Alterseinschätzung. Jedoch verbleiben sie für die Dauer des Verfahrens, teilweise auch darüber hinaus, in dem Regelsystem für Erwachsene.

Sowohl für unbegleitete minderjährige Geflüchtete als auch für begleitete geflüchtete Kinder/Jugendliche kommt es zudem beim Zugang zu Schulen zu Problemen: UMF werden erst mit Beginn des tatsächlichen Clearingverfahrens für einen Schulplatz angemeldet werden (AGH 2024). Auch geflüchtete Kinder und Jugendliche, die in der Unterkunft UA TxL leben, konnten lange Zeit nicht für einen Schulplatz angemeldet werden, da die bezirkliche Zuständigkeit nicht geklärt war (AGH 2023c). Auch jenseits dieser beiden Gruppen kommt es zu teilweise zu langen Wartezeiten: Stand Dezember 2023 warteten 943 geflüchtete Kinder/Jugendliche⁴ auf einen Schulplatz (AGH Berlin 2024). Auch hier unterstützt die Fachstelle des BBZ bei Klagen zur Umsetzung des Rechts auf Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche.

⁴ UMF, die noch nicht im tatsächlichen Clearing sind nicht erfasst (AGH 2024). Nicht angegeben ist, inwiefern auch Kinder/Jugendliche aus der UA TxL, die noch nicht für einen Schulplatz angemeldet sind, erfasst sind.

3. Versorgungssituation von Geflüchteten mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen

Die Versorgungssituation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen bleibt weiterhin schwierig. Grundsätzlich mangelt es an bedarfsgerechten, z.B. barrierearmen, Unterbringungsplätzen für Geflüchtete mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Berlin. Insbesondere im Kontext der Not- und nachverdichteten Unterkünfte zeigen sich Defizite im Rahmen der Unterbringung. So erhält bspw. die BNS-Fachstelle des BZSL vielfach Anfragen aus Notunterkünften, wie der UA TXL. Beratungsbedarfe bestehen dabei vermehrt in Hinblick auf bedarfsgerechte Versorgung und Unterbringung.

Für neu ankommende Geflüchtete mit Behinderungen ist die Situation, u.a. durch die langen Wartezeiten bis zur Registrierung und Leistungsauszahlungen, erschwert. Auch die 2023 fortbestehenden langen Wartezeiten bis zum Erhalt eines Krankenversicherungsnachweises stellen eine zusätzliche Herausforderung dar. Insbesondere für Menschen mit akuten Versorgungsbedarfen oder chronischen Erkrankungen erschwert dies die bedarfsgerechte, medizinische Versorgung ebenso wie die Versorgung mit Hilfsmitteln. So gab es etwa mehrfach Aufrufe von Beratungsstellen, die Rollstühle für geflüchtete Kinder mit Behinderungen suchten. Aufgrund der verzögerten Überstellung von Versicherungsnachweisen konnten die Rollstühle nicht zeitnah beantragt / beschafft werden. Die hierdurch eingeschränkte Mobilität, erschwert gleichzeitig den Zugang zu weiteren Hilfen. Auch bei z.B. pflegerischen Bedarfen kommt es zu mehrmonatigen Verzögerungen im Rahmen der Leistungsgewährung. Insgesamt spitzt sich die Versorgungssituation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen bzw. mit chronischen Erkrankungen zu.⁵

Die Problemlagen betreffen nicht mehr nur neu-ankommende Geflüchtete. Auch bei Statusgewandelten, ergeben sich (neue) Schwierigkeiten. Probleme zeigen sich insbesondere bei Menschen, die aufgrund von Erwerbsunfähigkeit Leistungen des SGB XII („Sozialhilfe“) beziehen müssten. Erforderlich ist zunächst der Antrag auf Leistungen nach SGB II („Bürgergeld“), um die Erwerbsunfähigkeit feststellen zu lassen.⁶ Durch die langen Bearbeitungszeiten bei den Jobcentern und Sozialämtern kommt es zu mehrmonatigen Leistungslücken. Vorläufige Leistungen wurden in dieser Zeit nicht gewährt. In einigen Fällen bedeutet dies, dass Betroffene (erneut) keinen Krankenversicherungsschutz haben und Gesundheitsleistungen privat bezahlen müssen, wodurch viele von ihnen Schulden anhäufen. Ebenso kommt es auch bei den Sozialämtern zu Verzögerungen von Pflegeleistungen nach dem SGB XI. Weitere Fachberatungsstellen für Geflüchtete mit Behinderungen, mit denen eine Vernetzung im Rahmen des Netzwerks „Berliner Netzwerk Flucht und Behinderung“ (BNFB) besteht, bestätigen die Erfahrungen.

Neben den aktuellen Problemen, die sich vor allem aus den überlasteten Strukturen ergeben, steht zudem zu befürchten, dass sich die geplanten Asylrechtsverschärfungen, insbesondere die Verlängerung des Bezugs der Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG und damit verbundenen Einschränkungen bei der Gesundheitsversorgung (§4 AsylbLG) von 18 auf 36 Monate, negativ auf die Versorgungssituation u.a. von Geflüchteten mit Behinderungen auswirken werden. So können einige Gesundheits- und Teilhabeleistungen (z.B. Therapien, Mehrbedarfe, Pflegeleistungen, Eingliederungshilfe) zwar auch während des Bezugs von Leistungen nach §3, 3a AsylbLG als sogen. „sonstige“ Leistungen (§ 6 Abs. 1 AsylbLG) beantragt werden, die Gewährung unterliegt jedoch dem Ermessen der Sachbearbeitenden. Die geplanten

⁵ So käme es zu lebensbedrohlichen Situationen bis hin sogar zu Todesfällen, die aus Sicht von Berater:innen bei einer bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung „zu diesem Zeitpunkt und auf diese Art und Weise“ hätten verhindert werden können (BZSL 2023).

⁶ Dies betrifft bspw. auch Geflüchtete mit Behinderungen aus der Ukraine.

Gesetzesverschärfungen stehen damit auch im Widerspruch zu den Aufforderungen des UN-Behinderntenrechtsausschuss an Deutschland, Geflüchteten mit Behinderungen den Zugang zu Gesundheitsleistungen und Teilhabe zu ermöglichen (UN-CRPD 2023).⁷

4. Versorgungssituation weiblicher Geflüchteter

Seit 2019 werden im Rahmen des BNS regelmäßig quantitative Erhebungen zu einzelnen Themen besonderer Schutzbedürftigkeit erhoben. Ziel ist eine bessere Kenntnis über die Anzahl und Situation besonders schutzbedürftiger Geflüchteter in Berlin, um so auch auf struktureller Ebene evidenzbasiert zu einer verbesserten Versorgungssituation beitragen zu können. In der Erhebung 2023 lag der Schwerpunkt auf geflüchteten Frauen/Mädchen bzw. auf „als weiblich erfasste Bewohnerinnen“.⁸ Diese haben durch die intersektionale Betroffenheit, resultierend aus der Überschneidung der Kategorien „Flucht“ und „Gender“, spezifische Bedarfe, die es im Kontext der Aufnahme (und des Asylverfahrens) zu beachten gilt.⁹ Insbesondere sind sie vulnerabel im Kontext von Sammelunterbringung (siehe u.a. Rabe 2015). Im Folgenden sollen die ersten Ergebnisse der Erhebung kurz dargestellt werden.

Die Erhebung wurde zwischen November-Dezember 2023 mittels Fragebogen durchgeführt, der von den Mitarbeitenden der Unterkünfte ausgefüllt wurde. Die erhobenen Werte spiegeln insofern die Gegebenheiten in den Unterkünften soweit den Mitarbeitenden bekannt wider. Insgesamt gab es Antworten von sieben Unterkünften (3 EAE, 4 GU), in denen zum Zeitpunkt der Erhebung 2086 Bewohner:innen lebten.

Der Anteil der als weiblich erfassten Bewohnerinnen in den Unterkünften betrug insgesamt 37,5 %, davon waren 63 % volljährig, 37 % waren minderjährig. Rund 10,6 % aller weiblichen Bewohnerinnen waren alleinreisende Frauen, 10,1 % waren alleinerziehend, 3,7 % waren Schwangere/Wöchnerinnen. Zudem wurden weitere Schutzbedarfe festgestellt (z.B. Behinderungen (3,2 %), chronische Erkrankungen (2,3 %), Psychische Erkrankungen (5,1 %) etc.). Insgesamt wurden von den Mitarbeitenden 622 Schutzbedarfe bei 782 weiblichen Bewohnerinnen angegeben. Zu vermuten ist, dass in einigen Fällen multiple Schutzbedarfe vorliegen. Ebenso ist es wahrscheinlich, dass insbesondere in Bezug auf nicht sichtbare Schutzbedarfe eine Dunkelziffer bzw. einer Anzahl in der Unterkunft nicht bekannter Fälle vorliegt, so dass die Aussagekraft in Bezug auf diese begrenzt ist. Beispielsweise lag der Anteil von gewaltbetroffenen weiblichen Bewohnerinnen in der Erhebung bei ‚nur‘ 2,7 %. Im Kontext der Unterkünfte ist jedoch der Aufbau eines notwendigen Vertrauensverhältnisses, damit von Gewalt betroffene Frauen sich anvertrauen und damit auch eine Identifizierung regelmäßig nicht möglich.¹⁰ Angesichts der deutlich erhöhten Gefahr für geflüchtete Frauen und Mädchen, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben, ist davon auszugehen, dass tatsächlich ein sehr hoher Prozentsatz davon betroffen ist.¹¹ Ähnlich wurde von nur einer Unterkunft eine weibliche Bewohnerin angegeben, die von Menschenhandel betroffen sei, obwohl auch diesbezüglich ein erhöhtes Risiko für geflüchtete Frauen besteht.

Rund 34,1 % der volljährigen Bewohnerinnen lebten entweder ohne jegliche Angehörige (16,8 %) oder nur mit Kindern/Baby (17,3 %) in den Unterkünften. Dennoch gab es lediglich in einer der befragten Unterkünfte einen separaten Frauenbereich. In keiner der Unterkünfte war eine weibliche Bewohnerin

⁷ Die zu befürchtende Verschlechterung der Versorgungslage bei den Geflüchteten mit Behinderungen steht hierbei exemplarisch für die zu erwartende Verschlechterung für alle besonders schutzbedürftigen Geflüchteten.

⁸ Die Formulierung wurde gewählt, da die Bewohner:innen in den Unterkünften entsprechend erfasst werden und ggf. nicht in allen Fällen die Geschlechtsidentität bekannt ist

⁹ Siehe z.B. Kapitel VII der sog. Istanbul-Konvention (COE 2011), oder die Abschließenden Bemerkungen No. 32 des UN-Frauenrechtsausschusses (UN-CEDAW 2014).

¹⁰ Einige der befragten Unterkünfte gaben auch selbst an, dass deren Anzahl nicht bekannt sei.

¹¹ Im Vergleich dazu hatten in der BNS-Fachstelle der KuB für Schwangere, Alleinerziehende und gewaltbetroffene Frauen 2023 54 % der Klientinnen geschlechtsspezifische Gewalt erlebt, was oft jedoch erst in einem längeren Beratungsprozess und Aufbau eines Vertrauensverhältnisses thematisiert wird.

mit einer fremden männlichen volljährigen Person untergebracht. Außerdem waren in allen Unterkünften alle Zimmer abschließbar. In fast allen Unterkünften gab es jedoch ausschließlich oder teilweise Gemeinschaftsbäder außerhalb der Zimmer. In lediglich einer Unterkunft gab es ausschließlich Zimmer mit in- neliegenden Bädern/in Appartements. Die (Gemeinschafts-)Bäder waren zudem nicht überall geschlechtergetrennt und auch nicht in allen Unterkünften abschließbar. Von mehreren Unterkünften¹² wurde als Gewaltschutzmaßnahme angeführt, dass es u.a. Aushänge zu Frauen-/Gewaltschutzhotlines etc. gäbe. In (fast) allen Unterkünften gab es eine Ansprechperson speziell für weibliche Bewohnerinnen.¹³ Ansonsten unterschieden sich die vorhandenen Rückzugsräume und (Freizeit-)Angebote für die weiblichen Bewohnerinnen stark zwischen den Unterkünften. Angegeben wurden hier u.a. extra Nutzungszeiten der Gemeinschaftsräume für weibliche Bewohnerinnen, Frauencafés, Frauen-Yoga, Deutsch- oder Fahrradkurse, Hebammensprechstunden oder andere Angebote zur Frauengesundheit sowie Freizeitangebote durch externe Träger. Teilweise gaben Unterkünfte hier mehrere / vielfältige Angebote an, andere Unterkünfte gaben an, dass es keine speziellen Rückzugsräume oder Angebote gäbe.¹⁴

Insgesamt verdeutlichen die Erhebungsergebnisse die vermehrte Aufmerksamkeit, die geflüchtete Frauen/Mädchen im Aufnahmesystem bedürfen. Durch die Intersektion der Kategorien „Flucht“ und „Gender“, sowie gegebenenfalls weiterer Schutzbedürftigkeiten, bestehen hier besondere Bedarfe. Insbesondere in Bezug auf allein reisende/allein lebende Frauen besteht zudem eine zusätzliche Vulnerabilität, die es u.a. in der Unterbringung zu beachten gilt. Die Erhebungsergebnisse zeigen, dass hier teilweise Defizite bestehen, etwa durch den Mangel an geschützten Unterbringungsplätzen für geflüchtete Frauen oder das überwiegende Vorhandensein von Gemeinschaftsbädern außerhalb der Zimmer, die zudem nicht immer geschlechtergetrennt/nicht immer abschließbar sind. Das Fehlen von Rückzugsräumen und Freizeitangeboten für geflüchtete Frauen und Mädchen in einigen der befragten Unterkünften ist zudem zu problematisieren, geht es doch auch darum, diese in ihrer Individualität, Stärke und Fähigkeiten zu sehen und zu fördern. Grundsätzlich sind der Schutz und die Berücksichtigung der Bedarfe geflüchteter Frauen und Mädchen elementar für die Verwirklichung ihrer Rechte und müssen daher auch bzw. insbesondere im Kontext steigender Asylantragszahlen und in einer Notsituation, wie aktuell im Berliner Unterbringungssystem, Beachtung finden.

Quellenverzeichnis

- AGH Berlin - Abgeordnetenhaus Berlin. 2023a. *Drucksache 19 / 17 697. Schriftliche Anfrage 19. Wahlperiode Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) vom 20. Dezember 2023 zum Thema: Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern: Zahlen und Antwort vom 10. Januar 2024.* Berlin.
- AGH Berlin. 2023b. *Drucksache 19 / 17 591. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE) vom 12. Dezember 2023 zum Thema: Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin (Teil 3) – Perspektiven im Clearingverfahren und Antwort vom 27. Dezember 2023.* Berlin.
- AGH Berlin. 2023c. *Drucksache 19 / 16 989. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE) vom 02. Oktober 2023. Notunterkunft in TXL (Teil 2) - Bewohner*innen / Kinder / Besonders Schutzbedürftige / Gesundheitliche Versorgung und Antwort vom 30. Oktober 2023.* Berlin.
- AGH Berlin. 2024. *Drucksache 19 / 17 749. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD) vom 3. Januar 2024 zum Thema: Schulpflicht gilt für alle! Keine Kinder und Jugendliche zweiter Klasse! und Antwort vom 26. Januar 2024.* Berlin,

¹² Es handelte sich um eine offene Frage. Nicht alle Unterkünfte machten hier Angaben bzw. auch wenn Unterkünfte dies nicht erwähnten, ist es dennoch möglich, dass es dort entsprechende Aushänge gibt.

¹³ Eine Unterkunft verwies darauf, dass sie erst vor kurzem eröffnet wurde und deshalb noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt und bspw. noch keine Ansprechperson für die Frauen in der Unterkunft benannt sei.

¹⁴ Einige Unterkünfte machten keine Angaben, so dass nicht klar ist, ob oder welche Angebote es dort gibt.

- BZSL. 2023. *Pressemitteilung vom 05.10.2023. UN verpflichtet: Flucht und Behinderung als Querschnittsthema verankern!* Berlin.
- COE-Europarat. 2011. *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.* Istanbul.
- Rabe, Heike. 2015. *Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt - auch in Flüchtlingsunterkünften.* Policy Paper, 32. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- UN-CEDAW. 2014. *CEDAW/C/GC/32. General recommendation No. 32 on the gender-related dimensions of refugee status, asylum, nationality and statelessness of women.*
- UN-CRPD. *CRPD/C/DEU/CO/2-3. Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany.* Genf.
- UNHCR. 2023. *Mid-Year trends 2023.* Kopenhagen.

Verfasserin / Kontakt für Rückfragen:

Elena Litzmann

Koordinatorin für Datenmanagement und -analyse

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

litzmann@awo-mitte.de

Die Verantwortung für die Inhalte dieses Berichts liegen ausschließlich beim Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS). Sie geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Beauftragten des Senats für Partizipation, Integration und Migration oder der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung wider.

Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) wird gefördert von der Beauftragten des Senats für Partizipation, Integration und Migration aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
---	--	---------------	---